Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungs- und Grünordnungsplan-Änderung Nr. 152/1 ist durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 67 vom 17.12.2020 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bebauungs- und Grünordnungsplan-Änderung ist damit zum 03.03.2016 rückwirkend in Kraft getreten.

Straubing, 14.12.2020

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

NORD

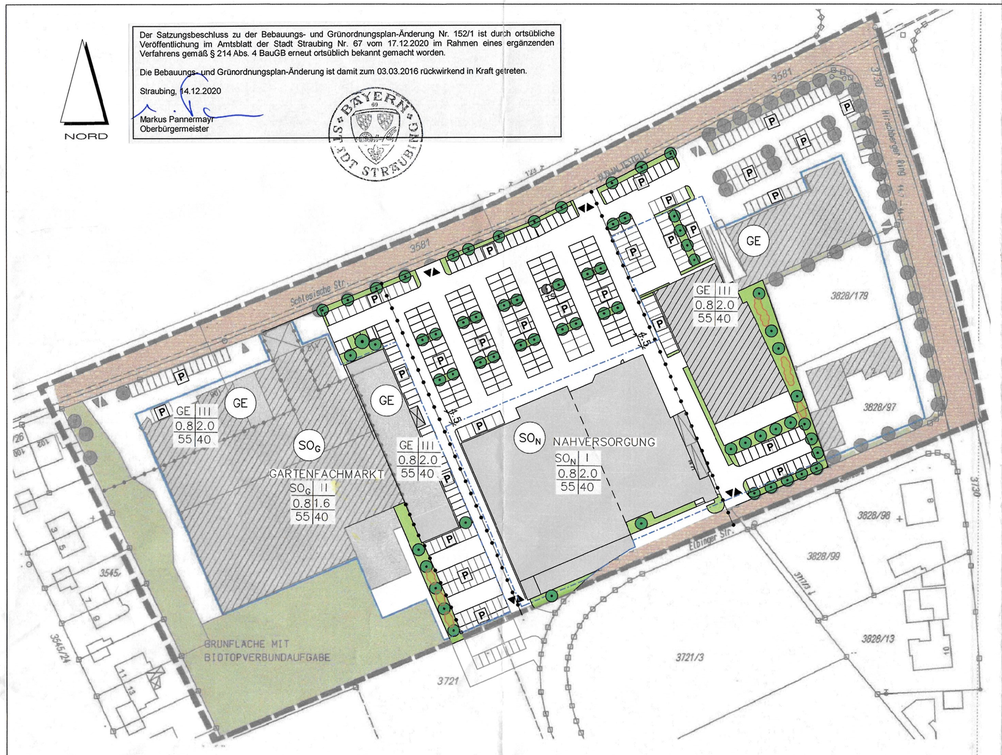

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 (SO$_G$) Sondergebiet "Gartenfachmarkt" gem. § 11 BauNVO

Im Sondergebiet "Gartenfachmarkt" ist der Handel und Verkauf von Einzelhandelswaren des Bau- und Gartenmarktsortiments zulässig (vgl. textl. Festsetzungen III.1.1).

1.2 (SO$_N$) Sondergebiet "Nahversorgung" gem. § 11 BauNVO

Zulässige Handels- und Verkaufswaren:
vgl. textl. Festsetzungen III.1.2

1.3 (GE) Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Unzulässig sind Handelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Straubinger Liste).
Davon ausgenommen: Nahversorgung, Drogerie und Apotheke Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO)

2.1 **GFZ** Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
im GE: GFZ 2,0
im SO$_G$: GFZ 1,6
im SO$_N$: GFZ 2,0

2.2 **GRZ** Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
in GE, SO$_G$, SO$_N$: GRZ 0,8

2.3 **III** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
im GE: III (max. 3 Vollgeschosse)
im SO$_G$: II (max. 2 Vollgeschosse)
im SO$_N$: I (max. 1 Vollgeschoss)

Erläuterung zur Nutzungsschablone:

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
zul. immissionswirksamer Schallleistungspegel L$_{w\ tags}$ in dB (A)/m²	zul. immissionswirksamer Schallleistungspegel L$_{w\ nachts}$ in dB (A)/m²

Füllschema Beispiel

GE	III
0,8	2,0
55	40

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweise — Es wird keine Bauweise vorgeschrieben.

3.2 Baugrenze

Die baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Gebäudlichkeiten gemäß Art. 6 Abs. 9 BayBO dürfen nur innerhalb der Baugrenzen erstellt werden. Pkw-Stellplätze, Zufahrten und Unterstellmöglichkeiten für Einkaufswägen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

4.2 (P) Private Parkflächen (Stellplätze, Zu- und Abfahrten)

Umgrenzung für Pkw-Stellplätze, wasserdurchlässige Beläge zwingend.
Pro 10 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen (siehe textl. Festsetzungen III.7.2). Nachweis über Freiflächengestaltungspläne mit den jeweiligen Bauantragsunterlagen.

4.3 Ein- und Ausfahrten
Geringfügige Verschiebungen zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

5.1 TS Trafostation

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Gliedernde Grünflächen mit Biotopverbundaufgabe

6.2 Anpflanzung Einzelbaum

6.3 Erhaltung Einzelbaum (dauerhaft zur erhalten, gegen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen zu schützen, keine schädigenden Eingriffe in den Wurzelraum)

6.4 Gehölzpflanzung mit Bäumen und Sträuchern standortheimischer Art (autochthon)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

II. PLANLICHE HINWEISE

1. Bestehende Gebäude
2. Eingangsüberdachungen
3. Geplante Gebäude
4. Werbepylon. Durchsicht unter dem Pylon mind. 1,5 m
5. Flurstücksgrenze mit Grenzstein
6. 3828/97 Flurstücksnummer

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Zulässige Sortimente im Sondergebiet Gartenfachmarkt
(Planliche Festsetzungen I.1.1):

Im Sondergebiet Gartenfachmarkt sind folgende Sortimente bis zu einer Geschossfläche von 4.700 m² zulässig.

Nicht Innenstadtrelevante Sortimente:
Topfpflanzen, Balkon- u. Beetpflanzen, Freilandpflanzen, Sämereien, Zwiebeln, Gartengeräte, Gartenbedarf, Erde, Torf, Gartenmaterial, Gartenchemie, Gartenmöbel, Accessoires, Pflanzgefäße, Töpfe

Innenstadtrelevante Randsortimente:
Schnittblumen, Trockenblumen und Gestecke, Glas/Prozellan/Keramik, Kunstgewerbe, Blumenbindereibedarf, Korbwaren, Tiere, Tiernahrung, Tierzubehör

1.2 Zulässige Sortimente im Sondergebiet Nahversorgung:
(Planliche Festsetzungen I.1.2):

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung" sind großflächige Nahversorgungsbetriebe mit insgesamt maximal 3.200 m² Verkaufsfläche zulässig. Auf die Verkaufsfläche nicht anzurechnen sind für Kunden nicht zugängliche Bereiche, Bewegungsflächen für Verkaufspersonal, abgetrennte Räumlichkeiten für die ausschließliche Leergutannahme und Flächen für Gastronomie.

Zulässige Sortimente: Lebensmittel, Getränke, Produkte des täglichen Bedarfs, untergeordnete Non-Food- und Aktionsartikel (max. 20 % der Verkaufsfläche).

Innenstadtrelevante Sortimente gemäß "Straubinger Liste" sind hier nicht zulässig.

2. BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

2.1 Die Baugrenzen dürfen durch Dachüberstände/Eingangsüberdachungen bis 80 cm und durch Balkone bis 1,50 m überschritten werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

2.2 Die Abstandsflächen richten sich nach Art. 6 BayBO.
Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt in den Sondergebieten 0,25 H, mindestens 3 m.

3. GEBÄUDEGESTALTUNG

3.1 Wandhöhen: max. 9,50 m

(als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante der Erschließungsstraße an der Grundstücksgrenze in Grundstücksmitte bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut)

3.2 Gebäudegliederung: Bei Gebäudelängen, die 50 m überschreiten, sind Gestaltungselemente (z.B. Vor- und Rücksprünge, vertikale Fensterbänder u.ä.) zur Gliederung des Baukörpers vorzusehen.

3.3 Fassadengestaltung: Als Materialien sind sämtliche Baustoffe zugelassen. Grelle Farben oder reflektierende Oberflächen sind nicht zugelassen. Geschlossene Fassadenflächen über 40 m² sind zu begrünen.

3.4 Dachformen: Flachdach, Pultdach, Satteldach

3.5 Dachneigungen: 0°-30°

3.6 Dachmaterialien: Es sind alle Dachmaterialien zulässig. Begrenzung: Es dürfen nicht mehr als insgesamt 50 m² Dachfläche kupfer-, zink-, oder bleigedeckt sein. Grelle Farben und reflektierende Materialien sind unzulässig. Bei Flachdächern sind Dachbegrünungen zulässig.

3.7 Solar- und Fotovoltaikanlagen: Sind in die Dachfläche zu integrieren. Auf Flachdächern ist eine Aufständerung von Solar- und Fotovoltaikanlagen zulässig, wenn diese eine maximale Höhe von 1,20 m ab OK Dachhaut nicht überschreiten. Fassaden- und Wandanlagen sind unterhalb der Traufkanten zulässig. Freistehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen sind auf den Parzellen nicht zulässig.

4. WERBEANLAGEN

4.1 Werbeanlagen sind nur auf baulich genutzten Grundstücken innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Unzulässig sind Dachwerbeanlagen, Werbeanlagen an Zäunen, Einfriedungen und Nebengebäuden, Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung und Werbeanlagen zur Fremdwerbung.

4.2 Fassadenwerbeanlagen, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind, sind nur im Bereich bis zu 7 m Wandhöhe und bis zu einer Gesamtfläche von max. 10 % der jeweiligen Fassadenansichtsfläche zulässig.

4.3 Als sonstige Werbeanlagen sind entlang der Schlesischen Straße im Bereich der Zu- und Abfahrten jeweils 2 Werbepylone mit einer Gesamthöhe von je 5 m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Entlang des Hirschberger Ringes sind insgesamt 2 Werbepylone mit einer Gesamthöhe von je 5m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Entlang der Schlesischen Straße sind insgesamt 9 Fahnenmasten mit einer Gesamthöhe von 7 m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.4 Diese Festsetzungen ersetzen die Regelungen der örtlichen Werbeanlagensatzung.

5. PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN

5.1 Die Befestigung der Fahrwege mit vollversiegelten Belägen (z.B. Asphalt) ist zulässig.

5.2 PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasenwaben, Schotterrasen, wassergebundene Decken, Schotterbeläge und dergleichen).

6. IMMISSIONSSCHUTZ

6.1 Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Geräuschemissionen in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm vom 26.08.1998 folgende Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006–12 überschreiten:
tags (06:00 bis 22:00 Uhr) : 55 dB(A)/m² und nachts (22:00-06:00 Uhr) : 40 dB(A)/m²;
Emissionsbezugsfläche ist die jeweilige Grundstücksfläche. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12 bei ausschließlich geometrischer Ausbreitungsdämpfung.

6.2 Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragstellung im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionskontingente zu führen.

7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Die festgesetzten Baumreihen entlang der Schlesischen Straße, des Hirschberger Ringes und der Elbinger Straße sind einheitlich zu gestalten, d.h. es ist jeweils nur eine Baumart aus der Artenliste großkronige Bäume bzw. Sorten der aufgeführten Arten (siehe textl. Festsetzung III.7.6) zu verwenden. Die verwendeten Bäume sollen gemäß der Straßenbaumliste der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) für den städtischen Straßenraum geeignet sein.

7.2 Mind. 10 % der Grundstücksflächen sind als bepflanzte und dauerhaft zu erhaltende Grünflächen anzulegen.

7.3 Bei PKW-Stellplätzen ist 1 Baum pro 10 Stellplätze zu pflanzen (siehe textl. Festsetzungen III.7.6 und III.7.7). Die Größe der Baumscheibe hat dabei eine Mindestgröße von 9 m² zu betragen. Grünstreifen mit Baumpflanzungen zwischen Stellplatzreihen dürfen eine Breite von 2 m nicht unterschreiten. Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzflächen zu deren Gliederung bzw. in direktem Umfeld der Stellplätze vorzusehen.

7.4 Baumscheiben bzw. Pflanzstandorte von Bäumen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gegen Befahren zu sichern.

7.5 Die zu bepflanzenden öffentlichen und privaten Grünflächen sind von geplanten Leitungstrassen freizuhalten.

7.6 Bei Bebauung oder Baumpflanzungen ist eine Abstandszone zu Erdkabeln und Versorgungsleitungen - einschließlich der Hausanschlussleitungen - von beiderseits je 2,50 m einzuhalten. Sind Baumschutzmaßnahmen notwendig, so gehen diese zu Lasten des Bauträgers (vgl. DVGW Arbeitsblatt GW 125).

7.7 Artenliste großkronige Bäume

Mindestpflanzgröße auf öffentlichen Flächen: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm
Mindestpflanzgröße auf privaten Flächen: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Betula pendula	-	Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Metasequoia glyptostroboides	-	Urweltmammutbaum
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Quercus rubra	-	Roteiche
Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde

Obsthochbäume, Walnuss

7.8 Artenliste kleinkronige Bäume

Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus "Monumentalis"	-	Säulen-Hainbuche
Cercidiphyllum japonicum	-	Judasblattbaum
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Prunus avium "Plena"	-	Kirsche gefülltbl.
Pyrus calleryana "Chanticleer"	-	Chin. Wildbirne
Pyrus pyraster	-	Wildbirne
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Obstbäume, Mindestpflanzgröße Halbstamm oder Hochstamm

7.9 Artenliste Sträucher

Mindestpflanzgröße: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm
Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m in versetzten Reihen

Amelanchier ovalis	-	Felsenbirne
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus laevigata	-	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Rosa canina	-	Hundsrose
Rosa spec.	-	Wildrosen
Salix spec.	-	Strauchweiden
Sambucus nigra	-	Holunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

7.10 Dauerhafter Erhalt der Pflanzungen

Sämtliche nach planlichen oder textlichen Festsetzungen zu pflanzende Bäume und Sträucher sind in frei wachsender natürlicher Kronenform dauerhaft zu erhalten. Bei Hecken-/ Strauchpflanzungen ist als Pflegemaßnahme ein abschnittweises (Abschnitte von 20-30 m) fachgerechtes Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von 10-15 Jahren zulässig. Diese Schnittmaßnahmen dürfen nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchgeführt werden.

7.11 Auf den gesamten Frei- und Grünflächen wird zum Schutz von Boden und Grundwasser der Einsatz von Mineraldünger und Pestiziden verbindlich ausgeschlossen.

7.12 Jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8. BELEUCHTUNG

8.1 Für die Beleuchtung im öffentlichen Straßenraum und auf privaten Verkehrsflächen, Stellplätzen sowie für Gebäudebeleuchtungen und beleuchtete Werbeanlagen im Außenbereich sind ausschließlich Leuchten mit insektenschonendem Lichtspektrum zulässig (z.B. Gelblicht oder LED-Beleuchtung).

9. NIEDERSCHLAGSWASSERBEHANDLUNG

9.1 Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung:
Das anfallende Oberflächenwasser ist über Rückhalte- und Sickereinrichtungen auf den privaten Grundstücken zu versickern. Bei der Bemessung von Rückhalteeinrichtungen sind das Merkblatt DWA-M 153 und das Merkblatt DWA-A 138 zugrunde zu legen. Die Anlage von Rückhalte- und Sickereinrichtungen darf nicht auf nach l. 6.1 planlich festgesetzten privaten Grünflächen erfolgen.

9.2 Niederschlagswasserbehandlung:
Die Oberflächenentwässerung der privaten Grundstücke ist gemäß DWA-M 153 zu bewerten. Erforderliche Anlagen zur Vorbehandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind innerhalb der privaten Grundstücksfläche zu errichten. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie der Nachweis der Versickerungsfähigkeit sind in den Bauantragsunterlagen darzustellen.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Denkmalschutz:
Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Straubing) zu verständigen.

2. Begrünung von Wänden:
Fensterlose Wände sollten zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Kleinklimas begrünt werden.
Ein mind. 0,50 m breiter Streifen bzw. Beete von 0,50 x 0,50 m entlang der Wände sorgen für ausreichenden Wurzelraum der Kletterpflanzen.
Zur Begrünung von Wänden (ohne Rankgerüste) eignen sich insbesondere: Kletterhortensie (Schatten), Efeu (Schatten), Wilder Wein.

Kletterpflanzen zur Begrünung von Wänden mit Rankgerüsten:
- Pfeifenwinde (Norden)
- Clematis in Arten und Sorten (Osten und Westen)
- Geißblatt in Arten und Sorten (Osten und Westen)
- Blauregen (Süden)
- Echter Wein (Süden) u.v.m.

3. Auswahl der Baumaterialien:
Als Unterbau öffentlicher und privater Verkehrsflächen sowie von Stellplätzen, Ausweichstellen, Zufahrten, Lagerflächen, befestigten Gebäudefreibereichen etc. soll zur Schonung der natürlichen Rohstoffressourcen soweit technisch möglich Bauschuttgranulat aus dem Bauschuttrecycling Verwendung finden.

4. Nutzung regenerativer Energien:
Bei der Errichtung von gewerblichen Gebäuden wird zur Förderung der regenerativen Energien und Schonung der natürlichen Ressourcen den Bauwerbern empfohlen, diesbezügliche Maßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen, z.B. sollten die Dachlasten für eine zusätzliche Aufnahme von Fotovoltaikmodulen ausgelegt werden, um ggf. eine Nachrüstung jederzeit vornehmen zu können. Die Wiederverwendung von Prozessenergie oder Systeme der Kraft-Wärme-Kopplung stellen weitere mögliche Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung dar.

5. Fundmunition:
Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen, z.B. mittels Magnetometermessungen oder vergleichbare Methoden zur Feststellung von Blindgängern. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Das „Merkblatt über Fundmunition" und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)" des Bayerischen Staatsministerium des Inneren sind zu beachten.

6. Organoleptische Beurteilung:
Bei eventuell erforderlichen Aushubarbeiten sollte das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist die Stadt Straubing bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

DIESE BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANÄNDERUNG (NR. 152/1) ERSETZT DIE PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DER RECHTSVERBINDLICHEN VEREINFACHTEN ÄNDERUNG GEWERBEGEBIET "BRESLAUER STRASSE" (NR. 152/A).

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN - ÄNDERUNG
"BRESLAUER STRASSE" NR.: 152/1
§ 13a BauGB

STADT : STRAUBING
REG. BEZIRK : NIEDERBAYERN M 1 : 1.000

Änderungsbeschluß des Bau- und Planungsausschusses vom 16.09.2015

Der Änderungsentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.12.2015 bis 21.01.2016 in Straubing öffentlich ausgelegt und im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 49 vom 10.12.2015 bekanntgemacht.

Straubing, den 22.01.2016
Pannermayr
Oberbürgermeister

Die Stadt Straubing hat mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 17.02.2016 die Bebauungs- und Grünordnungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Straubing, den 07.03.2016
Pannermayr
Oberbürgermeister

Die Bebauungs- und Grünordnungsplan-Änderung ist durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr.09 am 03.03.2016 bekanntgemacht worden.

~~Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB ist die Bebauungs- und Grünordnungsplan-Änderung durch diese Veröffentlichung rechtsverbindlich.~~

Siehe Ergänzung

Straubing, den 07.03.2016
Pannermayr
Oberbürgermeister

STADTENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG
Ltd. Baudirektor Bach

Gefertigt : 24.11.2015, Büro Eska (15-62)
Gesehen : 25.11.2015, Pi
Geändert : 25.02.2016 (Beschluss Bau- u. Planungsausschuss v. 17.02.2016)

Zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Stadtgrundkarte M 1 : 1.000 vom 09.01.2015

STADT STRAUBING

ONLINE-PDF